

Teil 1: Abschaffung von Kfz-Brief und Kfz-Schein

Seit Oktober 2005 gibt es neue EU-einheitliche Fahrzeugpapiere. Statt Kfz-Schein und Kfz-Brief wird bei der Neuzulassung oder Ummeldung die zweiteilige **Zulassungsbescheinigung** ausgehändigt.

Die Verordnung, die am 4. Oktober in Kraft getreten ist, bezieht sich nur auf den Fall

- einer Neuanschaffung oder
- Umschreibung

eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs auf einen anderen Besitzer. Für schon zugelassene Autos oder Lastwagen ändert sich zunächst nichts, vorhandene Dokumente behalten so lange ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer notwendig wird.

Daher: Eine Umtauschpflicht für „alte“ Fahrzeugpapiere gibt es nicht.

Teil 1 der Zulassungsbescheinigung entspricht dem bisherigen Kfz-Schein.

Er enthält die für die Kontrolle eines Fahrzeugs erforderlichen Einzeldaten, wobei im Gegensatz zu früher auf detaillierte Angaben über die Rad-/Reifenkombination, das heißt über die erlaubte Reifen- und Felgenreöße, verzichtet wird.

Nach Ansicht des ADAC erschwert dies evtl. Überprüfungen durch die Polizei oder den Käufer.

Teil 2 der Zulassungsbescheinigung entspricht dem bisherigen Kfz-Brief.

Hier werden nur die wichtigsten Fahrzeugdaten aufgeführt. Anstatt der bisher sechs Eintragungen über vorherige Halter enthält er - aus Datenschutzgründen - nur noch zwei. Weil jedoch die *Anzahl* sämtlicher Halter aufgeführt ist, weiß der Käufer eines gebrauchten Autos oder Lastkraftwagens zumindest, aus wievielter Hand das jeweilige Fahrzeug kommt.

Der ADAC befürchtet daher, dass sich frühere Unfälle und Tachomanipulationen nun schwerer nachweisen lassen. Für den Fall eines begründeten Verdachts, dass ein Vorbesitzer etwa am Tachometer manipuliert oder einen Unfall vertuscht hat, sieht das Straßenverkehrsgesetz aber die Möglichkeit vor, im Kraftfahrzeugregister mutmaßliche Betrüger namentlich ausfindig zu machen.

Diese Umstellung ist die Folge einer Verordnung, mit der das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union umsetzt, die 1999 zum Zweck einer europäischen Harmonisierung der Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge erlassen wurde.

Der Vorteil besteht vor allem darin, dass die „neuen Papiere“ eine erhöhte Fälschungssicherheit besitzen. Die neuen Dokumente werden unter anderem mit einem Wasserzeichen, Mikroschriften und fluoreszierenden Fasern geschützt sein.

Teil 2: Rechtsprechung

EuGH, Pressemitteilung vom 25.10.2005¹: „Deutsches Verbraucherschutzrecht ist grundsätzlich europarechtskonform“

Der EuGH hat grundsätzlich bestätigt, dass das deutsche Recht und die Rechtsprechung des BGH zum Widerruf von Haustürgeschäften europarechtskonform sind. Hintergrund des Urteils sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Banken und Anlegern.

Ausgangssituation: *In den 90er Jahren erwarben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger auf Darlehensbasis Eigentumswohnungen oder Anteile an Immobilienfonds. In der Regel brachten Finanzvermittler die Geschäfte zwischen Banken und Anlegern zum Abschluss. Dabei gingen die Anleger davon aus, die Rückzahlung der Darlehen aus Mieteinnahmen und Steuervorteilen finanzieren zu können. Die Erwartung der Erwerber hat sich in vielen Fällen nicht erfüllt („Schrottimmobilien“). Die Anleger wollten deshalb den Kreditvertrag widerrufen und die Immobilie an die Bank herausgeben, anstatt den Kredit zurück zu zahlen.*

Nach deutschem Verbraucherschutzrecht, das auf europäischen Vorgaben beruht, können die Anleger den Kreditvertrag widerrufen, wenn sie Verbraucher waren und vor der Unterzeichnung eines Kreditvertrags von einem Vermittler zu Hause aufgesucht wurden (Haustürgeschäft), § 1 I HaustürWG bzw. seit 01.01.2002 § 312 I Nr. 1 BGB.

Folge ist dann, dass sie die Darlehenssumme sofort zurückzahlen müssten, § 3 I S.1 HaustürWG bzw. seit 01.01.2002 §§ 357 I, 346 I BGB.

Dies ist für die Verbraucher aber oft nicht möglich, da sie die damit angeschaffte Immobilie nicht mit ausreichendem Erlös veräußern können. Vom notariell beurkundeten Immobilienkaufvertrag können sie sich aber nicht nach den Grundsätzen des Haustürwiderrufs trennen. Da der Widerruf des Kreditvertrags in vielen Fällen dem Verbraucher so oftmals nicht weiterhilft, haben das Landgericht Bochum und das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die deutsche Rechtslage den Anforderungen der europarechtlichen Haustürgeschäfte-Richtlinie widerspricht.

Die europäischen Richter haben jetzt verbindlich entschieden, dass Verbraucher nicht das Recht haben müssen, einen in einer Haustürsituation geschlossenen Immobilienkaufvertrag zu widerrufen. Wegen des eindeutigen Wortlauts der europäischen Haustürgeschäfte-Richtlinie sei der Immobilienkaufvertrag nicht selbständig widerrufbar. Das Ergebnis ändere sich auch nicht, wenn der Immobilienkaufvertrag mit dem widerrufbaren Verbraucherkreditvertrag ein „einheitliches Finanzgeschäft“ bilde. Ferner stellte der EuGH klar, dass der Verbraucher bei Widerruf des Kreditvertrags den erhaltenen Darlehensbetrag sofort zurückzahlen hat. Dies gelte auch dann, wenn der Darlehensbetrag auf Anweisung des Verbrauchers direkt an den Verkäufer ausgezahlt wurde.

Zu prüfen ist die Entscheidung hinsichtlich der Rechtsfolgen eines nicht oder verspätet erfolgten Widerrufs. Hier betont der EuGH für den Fall, dass der Verbraucher die mit einer Kapitalanlage verbundene Risiken bei rechtzeitiger Belehrung hätte vermeiden können, die Notwendigkeit des Schutzes vor der Verwirklichung dieser Risiken. Es sei Sache der nationalen Gerichte, die nationale Regelung so auszulegen, dass dies erreicht werde.

¹ **Quelle:** Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz.; Die EuGH-Urteile C-350/03 und C-229/04 finden Sie im Wortlaut unter <http://curia.eu.int>.

Entscheidungen Zivilrecht - Schuldrecht-AT

BGH, Urteil vom 15.09.2005, Az.: III ZR 28/05, www.bundesgerichtshof.de

§ 288 I BGB ist auch auf einen auf die Herausgabe von Geld gerichteten Anspruch aus § 667 2.Alt. BGB anzuwenden.

1.

Die Verpflichtung des Beauftragten zur Herausgabe von Geld gemäß § 667, 2. Alt. BGB sog. „Auskehr“) ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **keine gewöhnliche Geldschuld**².

Gegenstand der Herausgabeverpflichtung ist (nur) dasjenige, das der Geschäftsführer in Ausführung des Auftrags erlangt hat. Der Beauftragte hat, anders als bei der normalen Geldschuld, zur Erfüllung seiner Verpflichtung die erforderlichen Mittel (wirtschaftlich) nicht aus seinem unabhängig von dem Auftrag bestehenden Vermögen aufzubringen.

Er ist vielmehr lediglich Durchgangsstelle für eine zwar zu seinen Händen geleistete, aber für Rechnung des Geschäftsherrn entgegen genommene Zahlung, die er ohne Inanspruchnahme seines eigenen Vermögens weiterzuleiten hat. Der entsprechende Betrag ist im Innenverhältnis zwischen den Parteien des Auftragsvertrags, wie auch § 668 BGB zeigt, bereits der Vermögens- und Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen.

2. Hieraus sind bislang von der Rechtsprechung folgende Schlüsse gezogen worden:

a) § 270 Abs. 1 BGB ist auf den Geldherausgabeanspruch aus § 667, 2. Alt. BGB nicht anzuwenden, da die Gefahr des vom Geschäftsführer nicht verschuldeten Untergangs des Leistungsgegenstandes von Anbeginn an der Geschäftsherr trägt.

b) Zudem wurde überwiegend vertreten, dass § 279 BGB a.F. für den Geldherausgabeanspruch des Geschäftsherrn nicht gelte³. Dies hat zur Folge, dass man auf die Geldherausgabeschuld **§ 276 I S.1 a.E. BGB** nicht anwenden darf. Geldherausgabeschulden sind demnach keine Beschaffungsschulden, für die eine allgemeine Einstandspflicht besteht.

c) Wie eine „normale“ Geldschuld wird der Geldherausgabeanspruch nach § 667, 2. Alt. BGB jedoch bei der Aufrechnung behandelt. Ein solcher Anspruch und die ihm entgegen gestellte Geldforderung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleichartig im Sinne von § 387 BGG⁴. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - der erlangte Betrag auf einem Konto eingezahlt ist.

Der Auftraggeber kann nicht nur die Abtretung der Ansprüche gegen das Kreditinstitut verlangen. Der Herausgabeanspruch ist vielmehr auf Zahlung eines der eingegangenen Summe entsprechenden Betrages gerichtet.

² BGH NJW 2002, 2316 f; BGH, NJW 2003, 743, 744 f.

³ Vgl. BGHZ 143, 373 [378].

⁴ BGHZ 71, 380, 382; BGH NJW 1995, 1425 [1426]; BGH NJW 1993, 2041 [2042].

3. Zur Frage, ob der Geldherausgabeanspruch nach § 667, 2. Alt. BGB eine Geldforderung im Sinne des § 288 Abs. 1 BGB ist oder wie eine solche zu behandeln ist, gab es bislang außer der Entscheidung des OLG Bremen noch keine veröffentlichte Rechtsprechung.

a) Das OLG Bremen hat § 288 Abs. 1 BGB auf den Herausgabeanspruch nach § 667, 2. Alt. BGB angewendet, hat dies aber nicht näher begründet⁵.

In der Kommentarliteratur ist diese Problematik bislang gleichfalls nicht erörtert worden.

b) Der BGH entscheidet diese Frage nun wie folgt:

Die Eigentümlichkeiten des Geldherausgabeanspruchs gemäß § 667, 2. Alt. BGB liegen nach der Rechtsprechung in der im Innenverhältnis zwischen den Parteien des Auftragsverhältnisses bestehenden Sonderung des erlangten Geldbetrags von dem Eigenvermögen des Beauftragten und der daraus folgenden, von der gewöhnlichen Geldforderung abweichenden Risikozuweisung im Fall des Untergangs des vereinnahmten Betrags.

Die Frage, ob der Beauftragte die geschuldete Summe ohne weiteres gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen hat, wenn er mit ihrer Leistung in Verzug kommt, oder ob der Auftraggeber seinen Schaden konkret zu darzulegen hat (§ 280 Abs. 1, 2, § 286 BGB), hat zu diesen Besonderheiten, wie auch die Situation bei der Aufrechnung, keinen Bezug.

§ 288 Abs. 1 BGB erleichtert dem Gläubiger die Berechnung seines Schadens, den er infolge der verspäteten Leistung eines ihm geschuldeten Geldbetrags erleidet. Die Höhe dieses Schadens und damit das Bedürfnis nach dessen pauschalierter Berechnung hängt nicht davon ab, ob der Schuldner die Mittel wirtschaftlich aus seinem eigenen Vermögen aufzubringen hat oder, wie im Fall des § 667, 2. Alt. BGB, aus dem im Innenverhältnis zwischen Beauftragtem und Auftraggeber bereits dem Letzteren zuzurechnenden Vermögen.

Fazit: § 288 I BGB ist auch auf einen auf die Herausgabe von Geld gerichteten Anspruch aus § 667 2.Alt. BGB anzuwenden.

Kommentieren Sie sich – soweit die in Ihrem Bundesland zulässig ist – daher § 288 I BGB an den Rand von § 667 BGB.

⁵ WM 1994, 153 [155].

BGH, Urteil vom 20.07.2005, Az.: VIII ZR 342/03, www.bundesgerichtshof.de

Sind die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung eines Mangels einer Wohnung im Bereich des Gemeinschaftseigentums voraussichtlich unverhältnismäßig hoch und würden sie die "Opfergrenze" für den Vermieter übersteigen, kann der Mieter vom Vermieter nicht die Beseitigung des Mangels verlangen.

Sachverhalt:

Die Kläger sind Mieter, der Beklagte ist Vermieter einer Wohnung. Mit ihrer Klage haben die Mieter vom Beklagten die Beseitigung verschiedener Mängel verlangt;

1. *Feuchtigkeitsschäden im Durchgang zum Keller sowie zur Tiefgarage des Mietshauses.*
2. *Fachgerechte Maßnahmen zur Sicherstellung, dass bei Regenfällen kein Wassereintritt in den Durchgang zum Keller und zur Tiefgarage erfolgt.*

Diese Maßnahmen würden 100.000,- Euro kosten.

Der Beklagte verweigert die Mängelbeseitigung, weil diese zum einen unzumutbar sei, zum anderen die Mängel das Gemeinschaftseigentum der Wohnungseigentümer betreffen.

Zu Recht?

Lösung:

Der Beklagte ist zur Beseitigung der Feuchtigkeit und Feuchtigkeitsschäden im Durchgangsbereich zum Keller und zur Tiefgarage sowie zur Verhinderung künftigen Wassereintritts an dieser Stelle grds. gem. § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB verpflichtet.

1. Fraglich ist, ob der Beklagte die Mängelbeseitigung wegen **Unzumutbarkeit** verweigern durfte, **§ 275 II BGB**.

a) Es entsprach schon bis zum 31.12.2001 der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die Verpflichtung des Vermieters zur Wiederherstellung der Mietsache dort endet, wo der dazu erforderliche Aufwand die "Opfergrenze" übersteigt⁶.

b) Dieses Ergebnis ist nunmehr aus § 275 II BGB herzuleiten⁷.

Wann diese Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, muss zwar von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Parteiinteressen wertend ermittelt werden.

Doch darf kein krasses Missverhältnis entstehen zwischen dem Reparaturaufwand einerseits und dem Nutzen der Reparatur für den Mieter sowie dem Wert des Mietobjekts und den aus ihm zu ziehenden Einnahmen andererseits⁸.

Der BGH hat daher zur Klärung dieser Frage den Fall zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, § 563 I ZPO.

⁶ BGH, WuM 1990, 546; KRAEMER in: BUB/TREIER, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 3. Aufl., Kap. III B Rdnr. 1286.

⁷ MÜKO, § 535 Rn. 110

⁸ MÜKO, § 535 Rn. 109 m.w.N.

2. Evtl ist es dem Beklagten sogar unmöglich, die Mängelbeseitigung überhaupt zu erbringen (§ 275 Abs. 1 BGB).

Bei der vermieteten Wohnung handelt es sich um eine dem Beklagten gehörende Eigentumswohnung in einer größeren Wohnanlage.

Der Beklagte ist als Eigentümer einer Wohnung grundsätzlich nicht berechtigt, Arbeiten am Gemeinschaftseigentum vorzunehmen, denn nach § 21 Abs. 1 WEG steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums den Wohnungseigentümern nur gemeinschaftlich zu.

Lediglich unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 WEG darf der einzelne Wohnungseigentümer ohne Zustimmung der anderen Eigentümer Maßnahmen ergreifen, die zur Abwendung eines dem gemeinschaftlichen Eigentum unmittelbar drohenden Schadens notwendig sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde bislang aber nicht festgestellt.

Allerdings ist der Mieter einer Eigentumswohnung nicht daran gehindert, einen ihm gegenüber seinem Vermieter zustehenden Instandsetzungsanspruch gerichtlich durchzusetzen, auch wenn es hinsichtlich der Instandsetzung noch an einem Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft nach den Regelungen der §§ 21, 23 WEG fehlt.

§ 21 Abs. 4 WEG gewährt dem einzelnen Wohnungseigentümer einen Rechtsanspruch gegen die übrigen Wohnungseigentümer auf Mitwirkung an einer Verwaltung, die dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen entspricht. Gegebenenfalls ist sodann der einzelne Wohnungseigentümer verpflichtet, die Mitwirkung der anderen Wohnungseigentümer gerichtlich einzuklagen.

Vorliegend könnte jedoch die Beseitigung des Wassereintritts - sofern die Aufwendungen hierfür die genannte Größenordnung erreichen - nicht mehr dem Interesse der Wohnungseigentümer entsprechen. In diesem Fall hätte der Beklagte keine Möglichkeit, die ihm auferlegte Verpflichtung gegenüber den anderen Wohnungseigentümern durchzusetzen.

Auch deshalb hat der BGH zur Klärung dieser Frage den Fall zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, § 563 I ZPO.

OLG Hamm, NJW 2005, Heft 43, 3148 ff.

Für den Anspruch auf Erstattung des beim Erwerb einer Getränkeflasche entrichteten Pfandbetrages sind sowohl der Abfüller als auch der Vertreiber des Produkts passivlegitimiert.

Der Besitz einer Pfandflasche begründet dabei die Vermutung, dass der Besitzer Inhaber des Erstattungsanspruches ist.

Im Fall ging es darum, dass der Kläger für die Rückgabe von 60.000 Flaschen Volvic-Wasser und 60.000 Flaschen Evian-Wasser die Zahlung von 30.000,- Euro begehrte.

Das OLG Hamm befasst sich in dieser Entscheidung mit der Frage nach der Rechtsnatur des „Pfand-Erstattungsanspruches [Seite 3149 li.Sp.].

In Betracht kommen:

1. Rückkaufverpflichtung bzgl. der Flasche zum Kaufpreis des geleisteten Einsatzbetrages.
2. Atypischer Kautionsleistung des Käufers zur Sicherung der Rückgabeverpflichtung des Erwerbers.
3. Nach h.M. handelt es sich beim Flaschenpfand um ein sog. **„irreguläres oder unregelmäßiges Pfand“** am Geldeinsatz des Erwerbers der Getränkeflasche.

Ein solches „irreguläres oder unregelmäßiges Pfand“ liegt vor, wenn der Pfandgläubiger ermächtigt ist, die verpfändete Sache (= Geldeinsatz) für sich zu verwenden und an ihrer Stelle eine Sache derselben Art zurückgewähren kann⁹. Die §§ 1204 ff. gelten analog.

„Verpfändet“ wird der Einsatzbetrag, gesichert wird der Anspruch des Abfüllers oder Vertreibers auf Rückgabe des Leergutes aus Sachdarlehen (so BGH) bzw. darlehensähnlicher Gattungsschuld (auch die Rechtsnatur des gesicherten Anspruches ist sehr umstritten).

Bei Rückgabe der Leergutflasche (= gesicherter Anspruch), ist der „Pfandbetrag zu erstatten.

Das OLG Hamm lässt die rechtliche Einordnung (leider) offen und begründet dies damit, dass nach allen Ansichten sowohl ein Anspruch gegen den Abfüller als auch gegen den Vertreiber der Flasche in Betracht kommt.

Fazit: Dieser für den Juristen sehr schwierige „Fall aus dem täglichen Leben“ ist im Ersten wie auch im Zweiten Examen ein reizvolles Klausurthema und sehr häufig Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Lesen Sie daher zur Vertiefung MARTINEK, „Das Flaschenpfand als Rechtsproblem“, JuS 1987, 514 ff.

⁹ PALANDT, Überblick vor § 1204 Rn. 9 m. w. N.